

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 67.) Deklaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in Unserer Verordnung vom 16ten März dieses Jahres über die Ablösung der Domainial-Abgaben jeder Art und in dem Edikt vom 27sten Juni dieses Jahres wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungs-Summen mit Staats- und andern öffentlichen Papieren, veranlaßt uns, die unter dem 4ten April dieses Jahres ergangene Deklaration, welche Darlehne in den benannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Cours derselben verstattet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 6. der Verordnung vom 27sten Juni wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter benannten Papiere, nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden, und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerthes in baarem Gelde ausbedingen, wenn der Schuldner, die ihm geliehenen Papiere, nach ihrem Nennwerthe, zu Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter oder zu Ablösung der Domainial-Abgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekencbuch eignet; so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muß aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt,

Jahrgang 1812.

N

das